TENNENGAUER
VERSICHERUNG
Fortschritt aus Tradition - Seit 1877

Öffnungsverordnung ab 1. Juli für den Handel

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Bundesgesetzblatt zur 2. Öffnungsverordnung und 1. Novelle zur 2. Öffnungsverordnung wurde kundgemacht. Sie finden Sie hier: BGBLA_2021_II_278.pdfsig (bka.gv.at)

Die Verordnung tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft (und mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft).

Für den Handel besonders relevant sind folgende Punkte:

1. Gem. §4 reicht für KundInnen in geschlossenen Räumen nun ein normaler, eng anliegender Mund-Nasen-Schutz; FFP2 Maske ist nicht mehr notwendig.
2. Gem. §9 müssen MitarbeiterInnen mit unmittelbarem Kundenkontakt einen normalen, eng anliegenden Mund-Nasen-Schutz tragen (FFP2 nicht mehr notwendig / Face-Shield gilt nicht als „eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung“). Die MNS-Maske kann entfallen, wenn das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird (z.B. große, geeignete Plexi-Glas-Wände im Kassenbereich).
3. Für den Fall, dass sowohl KundInnen, als auch MitarbeiterInnen nachweislich einen 3-GNachweis erbringen (z.B. durch Kontrolle der KundInnen im Eingangsbereich), dürfen MitarbeiterInnen den MSN abnehmen; KundInnen müssen diesen trotzdem tragen (gem. §9 Abs. 2 iVm. §4 Abs. 1. Z.1). Da dies praxisfremd ist, nehmen wir an, dass diese Regelung kaum in Gebrauch genommen werden wird!
4. Der Inhaber eines Arbeitsortes mit mehr als 51 Arbeitnehmern hat, wie bisher auch schon, einen COVID-19-Beauftragen zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen (ein Muster finden Sie auf der Corona-Homepage der Bundessparte Handel).
5. Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die strengere Regeln (z.B. das Tragen von FFP2 Masken) festhalten, dürfen getroffen werden.
6. Die Abstandregelungen (1-Meter-Mindestabstand) werden aufgehoben.
7. Keine Quadratmeter-Beschränkung mehr (bisher mussten pro Kunde 10 m² zur Verfügung stehen).

Anmerkung Änderung mit 22. Juli 2021:

Nach der 1. Novelle zur 2. Covid-19-Öffnungsverordnung (ebenfalls schon kundgemacht, Inkrafttreten am 22. Juli 2021) wird die Pflicht zum Tragen von MNS u.a. auf den Bereich von Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels (einschließlich Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten) sowie Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln und Postgeschäftsstellen - einschließlich deren Postpartnern, eingeschränkt. Für die anderen Handelsbranchen entfällt somit ab 22.7.2021 nach derzeitigen VO-Stand die NMSMaskenpflicht für Kunden.